

# **Merkblatt**

## **zur Dienstwagenbesteuerung**

**Herausgeber:**

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e. V.  
Raiffeisenstraße 8  
30938 Burgwedel  
Telefon: 05139 9994-30  
Telefax: 05139 9994-51  
Internet: [www.vbf-nord.de](http://www.vbf-nord.de)  
E-Mail: [info@vbf-nord.de](mailto:info@vbf-nord.de)  
Herausgegeben im Mai 2018

\* \* \*

Die folgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgebend sind allein die einschlägigen Gesetze und Durchführungsvorschriften der Finanzverwaltung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>5</b>
<b>II. Pauschale Nutzungswertmethode (Ein-Prozent-Regelung)</b> .....	<b>5</b>
1. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03 % Regel) .....	6
2. Ausnahme von der zusätzlichen 0,03 % Regel .....	7
3. Listenpreis und Fahrzeugwechsel .....	8
4. Fahrzeugpool oder mehrere Nutzungsberechtigte .....	9
5. Gelegentliche Überlassung .....	9
6. Nutzungsverbote .....	10
7. Familienheimfahrten .....	10
8. Park and Ride .....	10
<b>III. Individuelle Nutzungswertmethode (Fahrtenbuchmethode)</b> .....	<b>11</b>
1. Elektronisches Fahrtenbuch .....	13
2. Eigenleistung des Arbeitnehmers .....	13
3. Leasing .....	14
4. Überlassung mehrerer Kraftfahrzeuge .....	14
5. Wechsel der Bewertungsmethode .....	15
6. Familienheimfahrten .....	15
<b>IV. Anrufungsauskunft</b> .....	<b>15</b>

## Einleitung

Immer neue und detailreichere Regelungen der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung der PKW Überlassung an Arbeitnehmer werfen für Unternehmer häufig Fragen auf. Dieses Merkblatt soll als Hilfestellung zur ordnungsgemäßen Dienstwagenbesteuerung dienen. Dabei steht die Darstellung der beiden möglichen Methoden zur Bestimmung der Steuer im Vordergrund (**Ein-Prozent-Regelung** auch **Bruttolistenpreis-Methode** genannt; und **Fahrtenbuchmethode**). Besonderheiten können sich beispielsweise bei Familienheimfahrten, Leasing, Zuzahlungen des Arbeitnehmers ergeben.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in diesem Zusammenhang zahlreiche vorherige Schreiben (BMF-Schreiben) zu dieser Thematik zusammengefasst und aktualisiert (Anlage).<sup>1</sup> Dieses neue BMF-Schreiben kann künftig als maßgebliche Referenz in der Dienstwagenbesteuerung dienen und ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Unabhängig davon sind weiterhin die Regelungen in § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie Abschnitt R 8.1 Absatz 9 und 10 Lohnsteuer-Richtlinie 2015 (LStR) maßgeblich, welche durch das neue BMF-Schreiben in erster Linie konkretisiert und erläutert werden.

Neu ist, dass der Arbeitnehmer künftig statt einer pauschalen Ermittlung des Nutzungswerts für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eine Einzelbewertung der jeweils gemachten Fahrten vom Arbeitgeber verlangen kann (Einzelheiten siehe II. 2.). Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018.

---

<sup>1</sup> Sofern nachfolgend auf Randziffern im BMF-Schreiben ohne Datum und Aktenzeichen verwiesen wird, beziehen sich diese auf das BMF-Schreiben vom 4. April 2018 (IV C 5 - S 2334/18/10001).

## I. Allgemeine Hinweise

Überlässt der Arbeitgeber einem seiner Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, dann handelt es sich hierbei für den Arbeitnehmer grundsätzlich um einen geldwerten Vorteil der zu versteuern ist. Denn die Finanzverwaltung betrachtet die unentgeltliche Überlassung des Autos zur privaten Nutzung als Sachzuwendung, die der Einkommensbesteuerung unterliegt. Zur Bestimmung der Steuer kann eine pauschale Methode (sogenannte **Ein-Prozent-Regelung** auch **Bruttolistenpreis-Methode**) oder eine individuelle Berechnung (sogenannte **Fahrtenbuchmethode**) des geldwerten Vorteils verwendet werden. Kein geldwerter Vorteil ist zu erfassen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug ausschließlich für dienstliche Zwecke verwenden darf.

### Hinweis:

Da dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen beiden Methoden zusteht, kann der Arbeitnehmer kalkulieren, welche Methode für ihn die günstigere ist. Als Faustregel gilt, dass je häufiger der Arbeitnehmer den Wagen auch für private Zwecke nutzt, desto eher lohnt sich die Ein-Prozent-Regelung. Wird das Fahrzeug nur vereinzelt für private Strecken verwendet, ergibt sich aus der – aufwendigeren – Fahrtenbuchmethode ein steuerlicher Vorteil.

Der Arbeitgeber muss in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer die Anwendung eines der Verfahren für jedes Kalenderjahr festlegen und das Verfahren darf bei demselben Kraftfahrzeug während des Kalenderjahrs nicht gewechselt werden.<sup>2</sup> Liegt eine betriebliche Überlassung eines Kraftfahrzeugs an den Arbeitnehmer vor, darf der Arbeitgeber die pauschalen Kilometersätze im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit diesem Kraftfahrzeug nicht – auch nicht teilweise – steuerfrei erstatten.<sup>3</sup>

## II. Pauschale Nutzungswertmethode (Ein-Prozent-Regelung)

Der Arbeitgeber hat den privaten Nutzungswert für den Arbeitnehmer mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs anzusetzen.<sup>4</sup> Wurde dem Arbeitnehmer zum Beispiel ein Fahrzeug im Wert von 40.000 Euro überlassen, dann ergibt sich aus der privaten Nutzungsmöglichkeit für den Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil in Höhe von 400 Euro pro Monat. Der Arbeitgeber hat auf diesen Betrag monatlich Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an das Finanzamt bzw. den Sozialversicherungsträger abzuführen. Der geldwerte Vorteil ist auch dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug nur zeitweise oder nicht den vollen Kalendermonat über nutzen kann.<sup>5</sup> Eine Kürzung des geldwerten Vorteils, zum Beispiel wegen einer die Optik einschränkenden Beschriftung des Kraftwagens, oder weil der Arbeitnehmer daneben seinen privaten Wagen nutzt, ist nicht zulässig.<sup>6</sup>

Derzeit lässt die Bundesregierung prüfen, inwieweit die Elektromobilität weiter gefördert werden könnte, etwa durch eine Halbierung der Ein-Prozent-Regelung für Elektrofahrzeuge. Einzelheiten hierzu sind jedoch noch nicht bekannt (Stand April 2018).

<sup>2</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 3 Lohnsteuer-Richtlinie 2015 (LStR).

<sup>3</sup> Abschnitt 9.5 Absatz 2 Satz 3 LStR.

<sup>4</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4. Satz 2 EStG; Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 1 LStR.

<sup>5</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 4 LStR.

<sup>6</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 5 LStR.

## 1. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03 % Regel)

Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte<sup>7</sup> genutzt werden, ist diese Nutzungsmöglichkeit unabhängig von der Nutzung des Fahrzeugs zu Privatfahrten **zusätzlich** mit monatlich **0,03 %** des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu bewerten und dem Arbeitslohn zuzurechnen.<sup>8</sup> Die 0,03 % Regelung ist unabhängig von der Ein-Prozent-Regelung selbständig anzuwenden, wenn das Kraftfahrzeug ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird.<sup>9</sup>

Maßgebend für die Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung; abgerundet auf den nächsten vollen Kilometer.<sup>10</sup>

### Beispiel 1:

Dem Arbeitnehmer wird ein Dienstwagen zum Bruttolistenneupreis von 40.000 Euro zur Verfügung gestellt, den dieser für Privatfahrten und Dienstfahrten nutzen darf. Der Arbeitnehmer sucht mit seinem Dienstwagen regelmäßig den 20 km von seiner Wohnung entfernten Verwaltungssitz seines Arbeitgebers auf.

Der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers berechnet sich wie folgt:

#### *Für die private Nutzungsmöglichkeit*

- Bruttolistenneupreis = 40.000 Euro davon 1 Prozent = 400 Euro

#### *Zusätzlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte*

- Bruttolistenpreis = 40.000 Euro davon 0,03 Prozent = 12 Euro
- 12 Euro für jeden Entfernungskilometer (12 Euro x 20 km) = 240 Euro

**Zu versteuernder geldwerter Vorteil im Monat insgesamt = 640 Euro**

Ein Arbeitnehmer kann höchstens eine Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis haben.<sup>11</sup> Sofern der Arbeitgeber keine erste Tätigkeitsstätte festgelegt hat und sich auch aus den tatsächlichen Arbeitsumständen anhand quantitativer Kriterien keine erste Tätigkeitsstätte qua Gesetz ergibt, ist der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung stets auswärts tätig<sup>12</sup> und der Zuschlag von 0,03 % je Entfernungskilometer zur einprozentigen Pauschalbesteuerung entfällt.

<sup>7</sup> Zum Begriff der ersten Tätigkeitsstätte siehe unten Fußnote 8.

<sup>8</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 2(LStR).

<sup>9</sup> Siehe auch Nutzungsverbote unter II. 6.

<sup>10</sup> Randziffer 6 des BMF-Schreibens.

<sup>11</sup> BMF-Schreiben vom 24.10.2014, IV C 5 – S 2353/14/10002, Randziffer 2.

<sup>12</sup> BMF-Schreiben vom 24.10.2014, IV C 5 – S 2353/14/10002, Randziffer 2.

## 2. Ausnahme von der zusätzlichen 0,03 % Regel

In Ausnahmefällen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der pauschalen Zuschlagsregel für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers abweichen und eine Einzelbewertung der jeweiligen Fahrten vornehmen. Voraussetzung dafür ist,

- der Arbeitnehmer nutzt den Dienstwagen höchstens 180 Tage im Jahr
- der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber kalendermonatlich nachweisen, an welchen Tagen er den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat
- der Arbeitgeber bewahrt diese Nachweise im Lohnkonto des Arbeitnehmers auf

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, sind pro Fahrt 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer als geldwerter Vorteil zu erfassen. (statt monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises).<sup>13</sup>

### Beispiel 2:

Arbeitnehmer A kann ein vom Arbeitgeber B überlassenes betriebliches Kraftfahrzeug (Listenpreis 40.000 Euro) auch für Fahrten zwischen Wohnung und der 20 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte nutzen. B liegen datumsgenaue Erklärungen des A über Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für die Monate Januar bis Dezember an jeweils 12 Tagen im Monat vor.

Damit ergibt sich anhand der Einzelbewertung der jeweiligen Fahrten ein vom Listenpreis zu versteuernder Prozentsatz von 0,024 je Monat (12 Fahrten x 0,002 %).<sup>14</sup>

- Bruttolistenpreis = 40.000 Euro davon 0,024 Prozent = 9,6 Euro
- Geldwerter Vorteil im Monat (9,6 Euro x 20 km) = **192 Euro**

Arbeitnehmer A hat durch die Einzelbewertung einen geldwerten Vorteil von 192 Euro im Monat gegenüber 240 Euro bei Anwendung der 0,03 % Regelung. Die aufwendigere Einzelbewertung kann sich daher für ihn lohnen, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug nur selten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzt.

Beim Einbehalt der Lohnsteuer ist der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verpflichtet, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag nichts anderes ergibt.<sup>15</sup> Es wird jedoch nicht

<sup>13</sup> Randziffer 10 des BMF-Schreibens

<sup>14</sup> Randziffer 10 des BMF-Schreibens

<sup>15</sup> Randziffer 10 des BMF-Schreibens

von der Finanzverwaltung beanstandet, wenn dieses Verfahren erst ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt wird.<sup>16</sup>

#### Hinweis:

Bisher war der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren generell nicht zur Einzelbewertung verpflichtet. Um eine aufwendigere Einzelbewertung auszuschließen, müsste in arbeits- oder dienstrechtlichen Richtlinien die Möglichkeit der Einzelbewertung ausgeschlossen werden.

Der Arbeitgeber muss die Anwendung der 0,03 % Regelung oder der Einzelbewertung für jedes Kalenderjahr einheitlich für alle dem Arbeitnehmer überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge festlegen und die Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden.<sup>17</sup>

### **3. Listenpreis und Fahrzeugwechsel**

Unter dem anzusetzenden **Listenpreis** versteht die Finanzverwaltung – auch bei gebraucht erworbenen oder geleasteten Fahrzeugen – die auf volle hundert Euro abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das genutzte Kraftfahrzeug im Zeitpunkt seiner Erstzulassung. Hinzukommen außerdem die Kosten für werkseitig im Zeitpunkt der Erstzulassung eingebaute Sonderausstattung (zum Beispiel Navigationsgeräte, Diebstahlsicherungssysteme<sup>18</sup>) und die Umsatzsteuer.<sup>19</sup> Nachträglich eingebaute unselbständige Ausstattungsmerkmale sind bereits durch den pauschalen Nutzungswert abgegolten.<sup>20</sup> Für den pauschalen Nutzungswert ist auch bei reimportierten Kraftfahrzeugen der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt seiner Erstzulassung maßgebend. Soweit das reimportierte Kraftfahrzeug mit zusätzlicher Sonderausstattung versehen ist, die sich im inländischen Listenpreis nicht niedergeschlagen hat, ist der Wert der Sonderausstattung zusätzlich zu berücksichtigen. Soweit das reimportierte Kraftfahrzeug schlechter ausgestattet ist, lässt sich der Wert der „Minderausstattung“ durch einen Vergleich mit einem adäquaten inländischen Kraftfahrzeug angemessen berücksichtigen.

Bei einem Fahrzeugwechsel im Laufe eines Kalendermonats ist der Listenpreis des überwiegend zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs zugrunde zu legen.<sup>21</sup>

### **4. Fahrzeugpool oder mehrere Nutzungsberechtigte**

Kann der Arbeitnehmer Fahrzeuge aus einem Fahrzeugpool auswählen, so ist der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten mit 1 % der Listenpreise *aller Kraftfahrzeuge* zu ermitteln und die Summe durch die Anzahl der *übrigen Nutzungsberechtigten Arbeitnehmer* zu teilen. Der

---

<sup>16</sup> Auf Ablehnung stößt die Einzelbewertung in der steuerlichen Fachliteratur, zum Beispiel Glenk, in Blümich, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, § 8, Randnummer 111.

<sup>17</sup> Randziffer 10 des BMF-Schreibens

<sup>18</sup> Nicht zum Listenpreis zählen laut Finanzverwaltung ein Autotelefon samt Freisprecheinrichtung sowie ein zusätzlicher Satz Reifen inklusive Felgen, siehe Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 5 LStR.

<sup>19</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 6 LStR.

<sup>20</sup> Randziffer 14 des BMF-Schreibens

<sup>21</sup> Randziffer 12 des BMF-Schreibens



pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich mit 0,03 % der Listenpreise *aller Kraftfahrzeuge* zu ermitteln und die Summe durch die Zahl der insgesamt Nutzungsberechtigten zu teilen. Der sich ergebende Wert ist beim einzelnen Arbeitnehmer mit der Zahl seiner Entfernungskilometer zu multiplizieren.<sup>22</sup> Stehen einem Arbeitnehmer exklusiv mehrere Kraftfahrzeuge zur Verfügung, so ist für jedes Kraftfahrzeug der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten mit monatlich 1 % des Listenpreises anzusetzen.<sup>23</sup>

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug mehreren Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt, ist der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten von 1 % des Listenpreises entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen.<sup>24</sup>

## 5. Gelegentliche Überlassung

Der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten und der pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind auch dann anzusetzen, wenn dem Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug tatsächlich nur gelegentlich überlassen wird (jedoch könnte sich dann eine Einzelbewertung der Fahrten anbieten).<sup>25</sup>

Die Monatsbeträge brauchen nur dann nicht angesetzt zu werden, wenn dem Arbeitnehmer für einen vollen Kalendermonat **kein** betriebliches **Kraftfahrzeug** zur Verfügung steht.<sup>26</sup>

Wenn dem Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug nur von Fall zu Fall und für nicht mehr als **fünf Kalendertage** im Kalendermonat überlassen wird, kommt eine reduzierte Pauschale zur Anwendung. In diesem Fall sind der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten und der pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Fahrtkilometer mit 0,001 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs zu bewerten. Zum Nachweis der Fahrstrecke müssen die Kilometerstände festgehalten werden.<sup>27</sup>

## 6. Nutzungsverbote

Kein geldwerter Vorteil liegt vor, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausschließlich eine dienstliche Nutzung des Fahrzeugs vereinbaren.

Wird dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es weder für Privatfahrten noch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu nutzen, ist weder die Ein-Prozent-Regel, noch die 0,03 % Regel anzuwenden. Voraussetzung ist jedoch, dass solch ein Nutzungsverbot durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden kann. Hierfür eignen sich Regelungen im Arbeitsvertrag und sonstige arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlagen.<sup>28</sup> Ein schriftlicher Verzicht des Arbeitnehmers mit Wir-

---

<sup>22</sup> Randziffer 11 des BMF-Schreibens

<sup>23</sup> Randziffer 22 des BMF-Schreibens

<sup>24</sup> Randziffer 21 des BMF-Schreibens

<sup>25</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 4 LStR.

<sup>26</sup> Randziffer 13 des BMF-Schreibens

<sup>27</sup> Randziffer 13 des BMF-Schreibens

<sup>28</sup> Randziffer 16 des BMF-Schreibens

kung für die Zukunft kann die gleiche Wirkung haben; in jedem Fall ist die Verzichtserklärung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Die unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs alleine löst keine Lohnsteuer aus. Ein Zufluss von Arbeitslohn liegt erst dann vor, wenn der Arbeitgeber auf die ihm zustehende Schadenersatzforderung gegenüber dem Arbeitnehmer verzichtet.<sup>29</sup>

## 7. Familienheimfahrten

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zu *einer* Familienheimfahrt wöchentlich im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung, so ist vereinfachend weder ein geldwerter Vorteil dafür anzusetzen, noch kann der Arbeitnehmer die Fahrtkosten als Werbungskosten abziehen.<sup>30</sup>

Wird das Kraftfahrzeug zu mehr als einer Familienheimfahrt wöchentlich genutzt, ist für jede weitere Familienheimfahrt ein pauschaler Nutzungswert in Höhe von 0,002 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands anzusetzen und dem Arbeitslohn zuzurechnen.<sup>31</sup>

## 8. Park and Ride

Fährt der Arbeitnehmer mit seinem Dienstwagen nur bis zu einem Bahnhof und nutzt ab dort öffentliche Verkehrsmittel (park and ride), um zu seiner ersten Tätigkeitsstätte zu gelangen, so ist grundsätzlich trotzdem die gesamte Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte der 0,03 % Regel zu unterwerfen.<sup>32</sup>

## III. Individuelle Nutzungswertmethode (Fahrtenbuchmethode)

Statt der Ein-Prozent-Regel können auch die tatsächlichen Aufwendungen zur Berechnung des geldwerten Vorteils dienen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG). Bei dieser Methode wird der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers gemäß des Anteils seiner Privatfahrten an den Betriebskosten des Kraftfahrzeugs ermittelt. Das hierzu verwendete Fahrtenbuch muss laufend geführt werden und die berufliche Veranlassung plausibel wiedergeben sowie eine stichprobenartige Nachprüfung ermöglichen.<sup>33</sup>

In einem ersten Schritt sind hierzu die jährlichen Kosten des Kraftfahrzeugs zu ermitteln. Zu den Gesamtkosten gehören nur solche Kosten, die dazu bestimmt sind, unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zu dienen und die im Zusammenhang mit seiner Nutzung typischerweise entstehen:

<sup>29</sup> Randziffer 16 des BMF-Schreibens

<sup>30</sup> Randziffer 44 des BMF-Schreibens; Haartz, Meeßen, Wolf, ABC-Führer-Lohnsteuer, Stichwort: Kraftfahrzeuggestellung, Randnummer 54.

<sup>31</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 3 LStR.

<sup>32</sup> Randziffer 19 des BMF-Schreibens

<sup>33</sup> Abschnitt H 8.1 (9, 10) LStR, Stichwort: Fahrtenbuch

- Absetzungen für Abnutzung (AfA)<sup>34</sup>
- Leasingkosten und Leasingsonderzahlungen (anstelle der AfA)
- Kraftstoff
- Wartungs- und Reparaturkosten
- KfZ-Steuer
- Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherung
- Stellplatzmieten
- Wagenpflege/-wäsche

Die insgesamt durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen (Gesamtkosten) sind als Summe der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer zu ermitteln; dabei bleiben vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten außer Ansatz.<sup>35</sup>

**Nicht** zu den jährlichen Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs zählen:

- Mautzahlungen
- Unfallkosten
- Kosten für Insassen- und Unfallversicherungen
- Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder

In einem zweiten Rechenschritt sind dann die jährlichen Kosten je Kilometer zu berechnen. Der Anteil der dienstlich veranlassten Fahrten ist dann mit den privat veranlassten Fahrten ins Verhältnis zu setzen und die Kosten entsprechend aufzuteilen. Der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers ergibt sich dann aus den privat gefahrenen Kilometern multipliziert mit den Kosten des Kraftfahrzeugs je Kilometer.

### Beispiel 3:

Arbeitnehmer A kann ein vom Arbeitgeber B neu angeschafftes betriebliches Kraftfahrzeug (Listenpreis 40.000 Euro inkl. Umsatzsteuer) für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und der 20 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte nutzen. Die Laufleistung des Kraftfahrzeugs beträgt im Jahr 01 insgesamt 30.000 Kilometer. Aus dem Fahrtenbuch ergibt sich, dass 18.000 Kilometer auf dienstlich veranlasste Fahrten entfallen sind. 2.400 Euro musste der Arbeitgeber für Benzinkosten aufwenden. Dazu kamen Reparaturkosten von 1.000 Euro, Versicherungskosten in Höhe von 890 Euro und KfZ-Steuer in Höhe von 270 Euro.

---

<sup>34</sup> Berechnungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung ist nicht der Listenpreis, sondern sind die tatsächlichen Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer. Dabei ist bei einem Neuwagen von einer achtjährigen Nutzungsdauer und einer jährlichen Absetzung von 12,5 % auszugehen. Für Gebrauchtwagen muss die Restnutzungsdauer geschätzt werden.

<sup>35</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 2 Satz 8 LStR.

### Erster Schritt - Kraftfahrzeugkosten im Jahr 01

• AfA (40.000 x 12,5%)	5.000 Euro
• Benzinkosten	2.400 Euro
• Reparaturkosten	1.000 Euro
• Versicherungskosten	890 Euro
• KfZ-Steuer	<u>270 Euro</u>

**9.560 Euro**

### Zweiter Schritt - Anteil der privat veranlassten Kosten

• Kosten pro km (9.560 Euro / 30.000) =	0,32 Euro
• Anteil Privatfahrten (12.000 km x 0,32 Euro)	<b><u>3.824 Euro</u></b>

Der Arbeitnehmer hat im Jahr 01 einen zu versteuernden geldwerten Vorteil durch die Dienstwagengestellung in Höhe von 3.824 Euro.

## 1. Elektronisches Fahrtenbuch

Da das Führen eines Fahrtenbuches aufwendig ist, gibt es mittlerweile auf Fahrtenbücher spezialisierte Dienstleister. Ein elektronisches Fahrtenbuch erkennt die Finanzverwaltung jedoch nur an, wenn es nicht nachträglich verändert werden kann oder solche Veränderungen von dem Fahrtenbuchprogramm protokolliert werden. Es muss dieselben Erkenntnisse gewähren wie ein manuell geführtes Fahrtenbuch.<sup>36</sup>

Ein elektronisches Fahrtenbuch sollte bei Beendigung jeder Fahrt automatisch Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen. Zudem ist erforderlich, dass der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass (Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner) innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden (sog. zeitnahe Führung des Fahrtenbuches).<sup>37</sup>

## 2. Eigenleistungen des Arbeitnehmers

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers direkt an einen Dritten ein Nutzungsentgelt für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (zum Beispiel für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten), mindert dies den Nutzungswert und den steuerlichen Vorteil des Arbeitnehmers.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Abschnitt H 8.1 (9, 10) LStR, Stichwort: elektronisches Fahrtenbuch.

<sup>37</sup> Randziffer 26 des BMF-Schreibens

<sup>38</sup> Randziffer 49 des BMF-Schreibens

Unter Nutzungsentgelt versteht man sowohl bei der Ein-Prozent-Regelung als auch bei der Fahrtenbuchmethode:

- eine pauschale, monatliche Nutzungsgebühr auf arbeits- oder dienstrechtlicher Rechtsgrundlage
- eine monatliche Nutzungsgebühr pro gefahrenen Kilometern gemäß arbeits- oder dienstrechtlicher Rechtsgrundlage
- die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vom Arbeitnehmer übernommenen Leasingraten
- die arbeitsvertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer.<sup>39</sup>

Kein Nutzungsentgelt im Sinne der Gesamtkosten eines Kraftfahrzeugs ist insbesondere der Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.<sup>40</sup> Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene individuelle Kraftfahrzeugkosten nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen damit nicht den individuellen Nutzungswert.<sup>41</sup>

Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Arbeitgeber zur Anrechnung der individuellen Kraftfahrzeugkosten des Arbeitnehmers bei der Nutzungswertermittlung verpflichtet, wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt. Hierzu hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber jährlich fahrzeugbezogen schriftlich die Höhe der individuellen Kraftfahrzeugkosten und die Gesamtfahrleistung des Kraftfahrzeugs zu erklären und im Einzelnen umfassend darzulegen und belastbar nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat aufgrund dieser Erklärungen und Belege des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug durchzuführen, sofern der Arbeitnehmer nicht erkennbar unrichtige Angaben macht. Ermittlungspflichten des Arbeitgebers ergeben sich hierdurch nicht. Die Erklärungen und Belege des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber im Original zum Lohnkonto zu nehmen.<sup>42</sup>

### **3. Leasing**

In Leasingfällen setzt das Vorliegen eines betrieblichen Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers voraus, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft zivilrechtlich Leasingnehmer ist.<sup>43</sup>

### **4. Überlassung mehrerer Kraftfahrzeuge**

Stehen einem Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zur Verfügung, ist für jedes einzelne Fahrzeug ein gesondertes Fahrtenbuch zu führen. Anderenfalls ist die Ein-Prozent-Regelung anzuwenden.<sup>44</sup>

---

<sup>39</sup> Dies gilt auch für einzelne Kraftfahrzeugkosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder, wenn der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden (vgl. Randziffer 50 des BMF-Schreibens).

<sup>40</sup> Randziffer 52 des BMF-Schreibens

<sup>41</sup> Randziffer 53 des BMF-Schreibens

<sup>42</sup> Randziffer 58 des BMF-Schreibens

<sup>43</sup> Randziffer 46 des BMF-Schreibens

<sup>44</sup> Randziffer 36 des BMF-Schreibens

## 5. Wechsel der Bewertungsmethode

Ein unterjähriger Wechsel zwischen der Ein-Prozent-Regelung und der Fahrtenbuchmethode für dasselbe Kraftfahrzeug ist nicht zulässig.<sup>45</sup> Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer jedoch nicht an das für die Erhebung der Lohnsteuer gewählte Verfahren gebunden.<sup>46</sup>

## 6. Familienheimfahrten

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zu *einer* Familienheimfahrt wöchentlich im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung, so ist hierfür kein steuerlicher Vorteil zu erfassen.<sup>47</sup>

Wird das Kraftfahrzeug zu mehr als einer Familienheimfahrt wöchentlich genutzt, ist der Nutzungswert entsprechend anhand der Aufzeichnungen im Fahrtenbuch zu erfassen und zu versteuern.<sup>48</sup>

## IV. Anrufungsauskunft

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der lohnsteuerlichen Beurteilung eines Sachverhalts besteht die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft nach § 42e EStG. Hierfür ist das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zuständig. Mit der schriftlichen Auskunft bindet sich das Finanzamt gegenüber dem Antragsteller. Die Anrufungsauskunft ist ein feststellender Verwaltungsakt und gewährleistet somit Rechtssicherheit für den Arbeitgeber hinsichtlich der Beurteilung des konkreten Sachverhaltes. Unternehmen sollten von diesem Rechtsinstrument Gebrauch machen, um die teilweise komplexen lohnsteuerrechtlichen Fragestellungen verbindlich durch die Finanzverwaltung klären zu lassen.

Die Anrufungsauskunft ist **gebührenfrei**.

---

<sup>45</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 3 Satz 1 LStR.

<sup>46</sup> Abschnitt 8.1 Absatz 9 Nummer 3 Satz 4 LStR.

<sup>47</sup> Randziffer 44 des BMF-Schreibens

<sup>48</sup> Randziffer 45 des BMF-Schreibens